



Zahl: 031-1/2026

Betreff: Auflage des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Gaimberg im Bereich der Gpn. 11/1, 11/2, 12, 14/1, 14/7, 542, alle KG Obergaimberg, sowie im Bereich der Gpn. 18 und 21/1, beide KG Untergaimberg

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 unter dem Tagesordnungspunkt 11) gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 03.02.2026, GZl. 4799ruv/2025, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 11/1, 11/2, 12, 14/1, 14/7, 542, alle KG Obergaimberg, und im Bereich der Gpn. 18 und 21/1, beide KG Untergaimberg, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gaimberg vor:
Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 11/1, 11/2, 12, 14/1, 14/7 und 542, KG Obergaimberg, und Gpn. 18 und 21/1, KG Untergaimberg, von derzeit

baul. Entwicklungsbereich T01/z1/D1: „*Alpengasthof Bidner am Zetttersfeld – eine dem Verwendungszweck entsprechende Sonderflächenwidmung ist vorzusehen. Eine bauliche Entwicklung ist ausschließlich für touristische Zwecke möglich, wobei jedenfalls eine Einschränkung auf betriebstechnisch notwendige Wohnungen erfolgen muss. Die Ausweitung der betrieblichen Nutzung ist durch die Pistenführung und die Erschließungswege begrenzt. Für eine großflächige Widmungserweiterung ist eine entsprechende Betriebsabsicherung (Finanzierungs- und Betreibergarantie) als Voraussetzung anzusehen.*“ gem. § 31.1 e, i TROG 2022 in künftig

baul. Entwicklungsbereich T01/z1/D1: „*Alpengasthof Bidner am Zetttersfeld - eine dem Verwendungszweck entsprechende Sonderflächenwidmung ist vorzusehen. Eine bauliche Entwicklung ist ausschließlich für touristische Zwecke möglich, wobei jedenfalls eine Einschränkung auf notwendige Betreiber- oder Personalwohnungen erfolgen muss. Die Ausweitung der betrieblichen Nutzung ist durch die Pistenführung und die Erschließungswege begrenzt. Für eine großflächige Widmungserweiterung ist eine entsprechende Betriebsabsicherung (Finanzierungs- und Betreibergarantie) als Voraussetzung anzusehen.*“ gem. § 31.1 e, i TROG 2022.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.02.2026 bis einschließlich 24.03.2026

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Gaimberg, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.sonnendoerfer.at/buergerservice-gaimberg/amtstafe einzusehen.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister:


Webhofer Bernhard



<p><u>Angeschlagen am:</u> 23.02.2026 <u>Abzunehmen am:</u> 25.03.2026 <u>Abgenommen am:</u></p>
